

## **FMA-Wegleitung 2020/7 – Anerkennung von Nettingvereinbarungen**

Referenz:	FMA-WL 2020/7
Adressaten:	Banken und Wertpapierfirmen
Betrifft:	Anerkennung von Nettingvereinbarungen gemäss Art. 296 CRR und Art. 4z <sup>bis</sup> BankG iVm Art. 6 BankV
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	16.12.2022

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die Anerkennung von Nettingvereinbarungen gemäss Art. 295 ff der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR) und Art. 4z<sup>bis</sup> BankG iVm Art. 6 BankV. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

## 1. Allgemeines

Unter Netting versteht man die Verrechnung zweier gegenläufiger Ansprüche aufgrund bilateraler Schuldumwandlungsverträge oder besonderer gesetzlicher Bestimmungen. Bei bilateralen Schuldumwandlungsverträgen handelt es sich um Verträge, bei denen gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten automatisch so zusammengefasst werden, dass sich bei jeder Schuldumwandlung ein einziger Nettobetrag ergibt und ein einziger rechtsverbindlicher neuer Vertrag geschaffen wird, der die früheren Verträge erlöschen lässt.

Gemäss Art. 295 ff CRR können vertragliche Nettingvereinbarungen, wenn sie risikomindernde Effekte aufweisen, zu einer geringeren Eigenmittelunterlegung bei der beantragenden Bank oder Wertpapierfirma führen. Dafür hat die nationale Aufsichtsbehörde die Vereinbarung anhand der Kriterien des Art. 296 CRR anzuerkennen. Ausschlaggebend ist hierbei vor allem, dass die Nettingvereinbarung für alle erfassten Geschäfte eine einzige rechtlich – auch im Land des jeweiligen Vertragspartners – durchsetzbare Verpflichtung begründet. Von dieser Verpflichtung darf weder im Anfechtungsfall noch aus sonstigen Gründen abgewichen werden.

In der Praxis bestehen diverse Rahmenverträge für den Abschluss solcher Nettingvereinbarungen. Zu erwähnen sind hier vor allem die Master Agreements der ISDA (International Swaps and Derivatives Association) aus den Jahren 1992 und 2002. Aber auch im deutschsprachigen Raum gibt es diverse Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte, die im Internet öffentlich zugänglich sind.<sup>1</sup> So etwa den deutschen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte, der auf der Homepage des Deutschen Bankenverbandes zu finden ist, oder auch der gleichnamige Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte aus Österreich. Die konkreten Einzelvereinbarungen zwischen den Vertragspartnern befinden sich zumeist in sogenannten Schedules, die auf den jeweiligen Rahmenvertrag verweisen. Der Rahmenvertrag muss somit gemeinsam mit den Schedules der Beurteilung nach Art. 296 CRR zugrunde liegen. Zusätzlich verlangt die CRR gemäss Art. 296 ein Länderrechtsgutachten, aus dem unter anderem hervorgeht, ob und wie die Nettingvereinbarung im jeweiligen Land des Vertragspartners rechtlich durchsetzbar ist.

Die Anerkennung von Nettingvereinbarungen kann entweder im Rahmen einer Anzeige auf Anerkennung von Nettingvereinbarungen oder im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach Art. 6 BankV iVm Art. 4z<sup>bis</sup> BankG erfolgen. Die Bedingungen für eine Anerkennung von Nettingvereinbarungen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens kann die Regierung nach Art. 4z<sup>bis</sup> BankG mit Verordnung festlegen. Art. 6 BankV regelt die Anerkennung von Nettingvereinbarungen im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens.

## 2. Anerkennung von vertraglichen Nettingvereinbarungen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach Art. 6 BankV

Nach Art. 6 Abs. 1 BankV gelten Nettingvereinbarungen im Sinne des Art. 296 Abs.1 CRR im Rahmen des vereinfachten Verfahrens als anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) die Bestimmungen nach Art. 296 Abs. 2, und sofern anwendbar, Abs. 3 CRR vollumfänglich eingehalten werden;
- b) Forderungen gegen die Bank oder Wertpapierfirma der Bonitätsstufe 1 bis 3 nach Art. 120 CRR unterliegen;
- c) die Einhaltung der Voraussetzungen nach Bst. a und b seitens der internen Revision zumindest alle zwei Jahre geprüft wird.

<sup>1</sup> siehe <https://bankenverband.de/service/rahmenvertraege-fuer-finanzgeschaefte/deutscher-rahmenvertrag-fuer-finanztermingeschaefte/> und <https://www.wko.at/branchen/bank-versicherung/rahmenvertrag-finanztermingeschaefte.html>.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 BankV sind die Behandlung, Aktualität und Kontrolle von Nettingvereinbarungen sowie deren Unterscheidung in anerkannte und nicht anerkannte Vereinbarungen seitens der Bank oder Wertpapierfirma angemessen zu dokumentieren.

Auf die Bestimmungen von Art. 296 Abs. 2 CRR und auf die Pflichten von Banken und Wertpapierfirmen gemäss Art. 297 CRR wird hingewiesen.

Ob die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Nettingvereinbarung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, ist selbständig von der Bank oder Wertpapierfirma jeweils im Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen. Die entsprechende Prüfung und Beurteilung ist zu dokumentieren. Liegen alle Voraussetzungen vor, gilt die entsprechende Nettingvereinbarung als anerkannt

### **3. Anerkennung von vertraglichen Nettingvereinbarungen ausserhalb des vereinfachten Verfahrens nach Art. 6 BankV**

Kommt eine Bank oder Wertpapierfirma bei der Prüfung der Voraussetzungen nach Art. 6 BankV zu dem Ergebnis, dass eine Nettingvereinbarung diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Anerkennung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nicht möglich.

Für Nettingvereinbarungen, welche die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 BankV nicht erfüllen, ist eine Anzeige zur Anerkennung vertraglicher Nettingvereinbarungen an die FMA zu stellen. Nach Art. 296 CRR erkennt die FMA vertragliche Nettingvereinbarungen an, wenn die in Art. 296 Abs. 2 bzw., sofern relevant, Abs. 3 CRR genannten, erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

Beabsichtigt eine Bank oder Wertpapierfirma, vertragliche Nettingvereinbarungen als risikomindernd zu behandeln, muss sie dies der FMA anzeigen. Mit der Anzeige sind folgende Informationen und Dokumente durch das Institut bei der FMA einzureichen:

- Bekanntgabe der Gegenparteien unter Beilage der jeweils massgeblichen Dokumentation (vertragliche Nettingvereinbarungen samt Ergänzungen);
- Erklärung zu Art. 296 Abs. 2 Bst. a bis d CRR;
- Bekanntgabe aller massgeblichen Rechtsordnungen;
- ISDA- Rechtsgutachten mit Angabe des Autors und des Datums;
- Angabe, wo das Close-Out-Netting im Gutachten festgehalten wird;
- Erklärung ob dem Vorhandensein einer Ausstiegsklausel;
- Erklärung ob der Anerkennung durch andere Aufsichtsbehörden im EWR.

Mit der Anzeige ist eine Bestätigung der Bank oder Wertpapierfirma einzureichen, in der folgendes bestätigt wird:

- Die angezeigte[n] Art[en] von Nettingvereinbarung[en] begründet [begründen] für alle erfassten Geschäfte eine einzige rechtliche Verpflichtung, sodass die Bank oder Wertpapierfirma bei Ausfall des Vertragspartners, für den die Anerkennung eingeholt wird, nur auf den Saldo der positiven und negativen Marktwerte der erfassten Einzelgeschäfte einen Anspruch hat oder zu dessen Zahlung verpflichtet ist;

- Die Bank oder Wertpapierfirma verfügt über die Rechtsgutachten in Bezug auf das jeweilige, in Art. 296 Abs. 2 Bst. b CRR genannte anwendbare Recht, die die Art[en] der angezeigten Nettingvereinbarung[en] erfassen und die bestätigen, dass bei einer rechtlichen Anfechtung der Nettingvereinbarung[en], die mit den Arten von Vertragspartnern geschlossen wurde[n], für die die Anerkennung eingeholt wird, die Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen der Bank oder Wertpapierfirma nicht über den Saldo der positiven und negativen Marktwerte der erfassten Geschäfte hinausgehen;
- Das Kreditrisiko in Bezug auf jeden einzelnen Vertragspartner, für den die Anerkennung eingeholt wird, wird zusammengefasst, um für alle Geschäfte mit diesem Vertragspartner eine einzelne rechtliche Risikoposition zu erhalten, und dieser Zusammenfassung wird bei den Kreditvolumenobergrenzen und im internen Kapital Rechnung getragen;
- Die angezeigte[n] Nettingvereinbarung[en] enthält [enthalten] keine Ausstiegsklausel im Sinne des Art. 296 Abs. 2 Bst. d CRR;
- Bei produktübergreifenden Nettingvereinbarungen sind die in Art. 296 Abs. 3 Bst. a und b CRR genannten Voraussetzungen erfüllt, und die Bank oder Wertpapierfirma führt die Verfahren nach Massgabe von Art. 296 Abs. 2 Bst. c CRR durch, um sich davon zu überzeugen, dass alle Geschäfte, die in einen Netting-Satz aufgenommen werden sollen, durch ein oder mehrere Rechtsgutachten gemäss Art. 296 Abs. 2 Bst. b CRR erfasst werden;
- Die Bank oder Wertpapierfirma hat Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass die Rechtsgültigkeit und Durchsetzbarkeit seines vertraglichen Nettings überprüft wird, um Änderungen der Rechtsvorschriften der Länder nach Art. 296 Abs. 2 Bst. b CRR Rechnung zu tragen, und bewahrt alle vorgeschriebenen Unterlagen im Zusammenhang mit seinem vertraglichen Netting in seinen Akten auf;
- Die Bank oder Wertpapierfirma bezieht die Auswirkungen von Netting in die Messung der Gesamtkreditrisikoposition gegenüber jeder einzelnen Gegenpartei ein und steuert ihr Gegenparteiausfallrisiko dementsprechend.

Bezugnehmend auf die Anzeige zur Anerkennung vertraglicher Nettingvereinbarungen gemäss Art. 296 CRR wird weiters auf die Checkliste im Anhang 2 verwiesen.

In dieser Checkliste ist Zutreffendes anzukreuzen, sonstige Anmerkungen oder Referenzen soweit erforderlich anzugeben und die unterzeichnete Checkliste der Anzeige beizulegen.

Banken und Wertpapierfirmen können vertragliche Nettingvereinbarungen als risikomindernd behandeln, nachdem sie dies der FMA angezeigt haben. Die Befugnis der FMA, im Anschluss zu prüfen, ob eine bestimmte vertragliche Nettingvereinbarung oder eine bestimmte Art von vertraglicher Nettingvereinbarung oder eine Nettingvereinbarung mit einem bestimmten Vertragspartner oder mit einer bestimmten Art von Vertragspartner nicht als risikomindernd anerkannt wird, bleibt davon unberührt. Eine eingebrachte Anzeige zur Anerkennung vertraglicher Nettingvereinbarungen schliesst auch nicht aus, dass die FMA im Rahmen einer nachfolgenden Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine bestimmte vertragliche Nettingvereinbarung oder eine bestimmte Art von vertraglicher Nettingvereinbarung oder eine Nettingvereinbarung mit einem bestimmten Vertragspartner oder mit einer bestimmten Art von Vertragspartner nicht als risikomindernd anerkannt wird.

## 1. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

## 2. Änderungsverzeichnis

Am 16. Dezember 2022 wurden folgende materielle Änderungen vorgenommen:

Kapitel	
2.	Ergänzung der Wegleitung um Kapitel 2: Anerkennung von vertraglichen Nettingvereinbarungen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach Art. 6 BankV.
Anhang	Anhang 2 (Checkliste) wurde für die Anerkennung vertraglicher Nettingvereinbarungen ausserhalb des vereinfachten Verfahrens minimal adaptiert. ...

## 3. Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 16. Dezember 2022 in Kraft.

### Anhang 1- Rechtsgrundlagen

### Anhang 2 – Checkliste Anzeige zur Anerkennung vertraglicher Nettingvereinbarungen ausserhalb des vereinfachten Verfahrens

## Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Banken  
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Stand: 16.12.2022

## **Anhang 1 – Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012
- Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken- und Wertpapierfirmen (Bankengesetz, BankG)
- Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung, BankV)

## **Anhang 2 – Checkliste Anzeige zur Anerkennung vertraglicher Nettingvereinbarungen ausserhalb des vereinfachten Verfahrens**



Checkliste